

P.P. VTG, Thomas-Bornhauser-Str. 23a, 8570 Weinfelden

Departement für Bau und Umwelt
Departementschefin
Carmen Haag
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld

Weinfelden, 28. Juni 2021

Teilrevision des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat

Geschätzte Frau Regierungsrätin
Geschätzte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Mai 2021 unterbreitet das Departement für Bau und Umwelt DBU dem VTG das Vernehmlassungsverfahren für die Teilrevision Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat mit Frist bis 9. Juli 2021. Für die Möglichkeit, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen und für die erteilte Fristverlängerung für den VTG und die Thurgauer Gemeinden bis am 20. August 2021, bedanken wir uns bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Die Gemeinden sollen in die Strategie und Massnahmen der Umsetzung der Volksinitiative «Biodiversität Thurgau» eingebunden werden. Die Umsetzungsmassnahmen werden primär vom Kanton finanziert und haben keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden.

In Bezug auf den "Denkmalschutz mit Augenmass" obliegt die Kompetenz einer Unterschutzstellung nach wie vor den Gemeinden. Sie müssen das öffentliche Interesse sowie die Verhältnismässigkeit einer Unterschutzstellung beurteilen und nachvollziehbar darlegen. Wir nehmen zur Kenntnis, dass sich die Anforderungen eines Entscheids in Bezug auf die Beurteilungsgrundlagen und die Begründungsdichte künftig erhöhen werden.

Mit der gesetzlichen Verankerung der Empfehlung des GIS-Verbundes ist der VTG nicht einverstanden. Ein von einer Gemeinde erlassener Entscheid erlangt nach ungenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist seine Rechtswirksamkeit. Das soll so bleiben.

Andernfalls würde die Gemeindeautonomie empfindlich untergraben. Es soll durch eine Hintertür eine materielle Kontrolle durch den Kanton eingeführt werden. Dies lehnen die Gemeinden ab. Zudem könnte es mit dem neuen Prozedere zu erheblichen Zeitverzögerungen kommen. Diese Problematik im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem DBU ist hinlänglich bekannt. Die Entscheidung muss weiterhin und ohne Weiterungen durch die

Gemeindebehörde gefällt werden können. Damit die Rechtssicherheit gewährleistet ist, könnte die Meldepflicht zur Aufnahme in den ÖREB-Kataster noch einmal explizit erwähnt werden.

Es ist den Gemeinden bewusst, dass digitale Daten immer mehr an Bedeutung gewinnen und deren Korrektheit gewährleistet sein muss. Der ÖREB-Kataster muss korrekt sein. Bevor jedoch hinsichtlich Rechtsverbindlichkeit ein solcher Paradigmenwechsel in einem Gesetz Einzug hält, müssen die Prozesse vorgängig klar abgebildet und das Vorgehen unter Einbezug der Gemeinden gemeinsam diskutiert werden. Es gibt auch andere Wege, um einen vollständigen Kataster zu erhalten. Ein schleichendes Einführen der Rechtsverbindlichkeit – verbunden mit einer neuen materiellen Kontrolle durch den Kanton – lehnen wir ab.

Bemerkungen zum Entwurf betreffend die Teilrevision Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat

Wir nehmen nachfolgend lediglich zu denjenigen Punkten Stellung, zu denen Fragen oder Anliegen aufgetreten sind. Die nicht erwähnten Bestimmungen sind formal und inhaltlich unbestritten.

§ 10 Abs. 1^{bis}

Die Art der Aufnahme von Entscheiden in den ÖREB-Kataster muss grundlegend diskutiert werden. Es braucht einen für alle Beteiligten definierten Prozess, wie digitale Qualität geschaffen und damit Rechtssicherheit erlangt wird. Der Prozess muss zuerst definiert werden, bevor im Gesetz die Rechtsverbindlichkeit neu geregelt wird.

Entscheide im Sinne von Absatz 1 werden mit ihrer Aufnahme in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen rechtswirksam. Der Regierungsrat regelt das Aufnahmeverfahren.

§ 10 Abs. 1^{bis} ist zu streichen und wie folgt anzupassen:

Einzelverfügungen im Sinne von Absatz 1 sind dem ÖREB-Kataster zu melden.

Diese Formulierung ist rein deklaratorisch. Sie unterstützt aber die Arbeit in den Gemeinden.

§ 10a Abs. 1, Ziff. 1

Wir sind der Ansicht, dass die Umgebung nicht im Zusammenhang mit der äusseren Bausubstanz in Verbindung gebracht werden soll. Dies kann wiederum zu ausufernden Unterschutzstellungen führen und eine gehaltvolle Innenentwicklung verhindern. Gerade dies will man ja gemäss der Motion nicht. Deshalb ist in § 10a Abs. 1 Ziff. 1 der Begriff «die massgebliche Umgebung» zu streichen.

Aus diesem Grund schlagen wir vor, § 10a mit einer neuen Ziffer zu ergänzen.

NEU § 10a Abs. 1 Ziff. 3

die Umgebung, sofern sie für die Gesamtwirkung des Objekts massgeblich ist.

§ 10a Abs. 1, Ziff. 2 Zur Präzisierung empfehlen wir die innere Bausubstanz auch differenziert zu betrachten. Es soll möglich sein, lediglich Bestandteile einzelner Räume zu schützen. Wenn das Innere gesamthaft geschützt wird, werden Umbauten in weniger sensiblen Bereichen eines Gebäudes unnötig erschwert. Dies zeigt z.B. das aktuelle Beispiel beim Schloss Eugensberg, wo der Heimatschutz einmal mehr «wirkt».

Die innere Bausubstanz wie Decken, Wände, Böden, und Ausstattungen sowie die Raumaufteilung und die Vertikalerschliessung, sofern diese von herausragender kulturgeschichtlicher Bedeutung sind und mit der Baute eine untrennbare Einheit bilden.

§ 10a Abs. 1, Ziff. 2 ist wie folgt anzupassen:

*Die innere Bausubstanz wie Decken, Wände, Böden, und Ausstattungen **einzelner Räume**, die Raumaufteilung und die Vertikalerschliessung, sofern diese von herausragender kulturgeschichtlicher Bedeutung sind und mit der Baute eine untrennbare Einheit bilden.*

§ 20a Abs. 3

Für die Kontrolle des zweckgebundenen Einsatzes der Gelder soll nebst dem Massnahmenplan Biodiversität und der Strategie auch ein Finanzplan dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht werden.

Strategie und Massnahmenplan Biodiversität sind dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen.

§ 20a Abs. 3 ist wie folgt anzupassen

*Strategie, Massnahmenplan **und Finanzplan** Biodiversität sind dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen.*

§ 21a Abs. 2

Personalkosten dürfen nicht über den Fonds abgerechnet werden. Die Gemeinden erwarten, dass die Mittel der Spezialfinanzierung grösstenteils direkt in Projekte für die Natur, Landschaft und Biodiversität eingesetzt werden. In anderen Bereichen werden die Personalkosten auch nicht eingerechnet. Damit soll auch ein Zeichen gegen überbordende Planungen mit zu grossem Personaleinsatz gesetzt werden. Es braucht nicht immer die grosse «Planungsübung», um ein gutes Resultat zu erzielen.

§ 21a Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen.

§ 27b Abs. 1

Die Formulierung ist schwer verständlich, erachten wir jedoch als notwendig.

§ 27b Abs. 2

Wie bereits bei § 10 vermerkt, sind Einzelverfügungen zwar dem ÖREB-Kataster zu melden. Der Prozess über die Rechtskraft muss

jedoch in einer separaten Diskussion geführt und aktuell nicht im Gesetz festgeschrieben werden. Deshalb ist diese Bestimmung zu streichen.

Input zu § 7 Abs. 2 *Zuständig ist bei Objekten, welche durch Anordnungen gemäss den §§ 10 oder 12 geschützt sind, die Ortsbehörde, bei Schutzobjekten aufgrund von § 16 das Departement für Bau und Umwelt. Die zuständigen Fachstellen des Kantons beraten Ortsbehörde und Gesuchsteller.*

§ 7 Abs. 2 ist wie folgt an die heutigen Gegebenheiten anzupassen:
*Zuständig ist bei Objekten, welche durch Anordnungen gemäss den §§ 10 oder 12 geschützt sind, die **Gemeindebehörde**, bei Schutzobjekten aufgrund von § 16 das Departement für Bau und Umwelt. Die zuständigen Fachstellen des Kantons beraten **Gemeindebehörden** und Gesuchsteller.*

Schlussbemerkungen

Wir befürworten die Integration der Hauptanliegen aus der Initiative «Biodiversität Thurgau» und der Motion «ein Denkmalschutz mit Augenmass und bessere Koordination mit raumplanerischen Zielen».

Es ist auch den Gemeinden ein Anliegen, dass in Bezug auf digitale Dokumente Rechtssicherheit geschaffen wird. Es braucht dazu aber auch in anderen Bereichen einen definierten Prozess, der durch Kanton und Gemeinden erarbeitet werden muss. Gerne sind wir bereit, in einer Arbeitsgruppe mitzuwirken.

Gemeinden mit vielen Schutzobjekten sind von der Gesetzesänderung besonders betroffen. Der VTG wünscht daher eine finanzielle Beteiligung des Kantons bei Gutachten für Objekte, die innerhalb eines schützenswerten Ortsbildes von nationaler Bedeutung (ISOS) liegen. Die Beiträge sollen die Gemeinden zukünftig über den Fonds beziehen können.

Wir bitten das DBU, die oben formulierten Anmerkungen in gebührender Weise zu berücksichtigen und danken Ihnen für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

VERBAND THURGAUER GEMEINDEN



Kurt Baumann
Präsident



Chandra Kuhn
Geschäftsleiterin